

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1442  
des Abgeordneten Peer Jürgens  
Fraktion der Linkspartei.PDS  
Landtagsdrucksache 4/3533

### **„Sicherheitsmaßnahmen“ gegenüber ausländischen Studierenden**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1442 vom 13.10.2006:

Aufgrund einer Weisung des Ministeriums des Innern ist seit Juli 2006 die Verlängerung des Aufenthaltes für Angehörige bestimmter Staaten an zusätzliche sicherheitsbehördliche Prüfungen geknüpft. In der schriftlichen Weisung des Ministeriums des Innern werden 43 Staaten aufgezählt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Um welche „Weisung“ des Ministeriums des Innern handelt es sich?
2. Wie viele Studierende gibt es derzeit an den Brandenburger Hochschulen aus diesen betroffenen 43 Staaten (bitte die Vergleichszahlen für 2001 angeben)?
3. Mit welcher Begründung wird die sicherheitsbehördliche Prüfung auf Studierende dieser Staaten ausgeweitet?
4. Welche zusätzlichen sicherheitsbehördlichen Prüfungen müssen die Studierenden durchlaufen?
5. Wie klappt nach Kenntnis der Landesregierung die Weiterleitung der Informationen an die Studierenden über diese Veränderung des Verfahrens zu der Aufenthaltsverlängerung?
6. Wie vielen Studierenden wurde aufgrund der sicherheitsbehördlichen Prüfung die Verlängerung bzw. Erteilung des Aufenthaltes verweigert?
7. Wie viele Studierende mussten aufgrund einer verspäteten Beantragung die gebührenpflichtige Fiktionsbescheinigung beantragen?

Datum des Eingangs: 13.11.2006 / Ausgegeben: 20.11.2006

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Um welche „Weisung“ des Ministeriums des Innern handelt es sich?

zu Frage 1:

Seit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes im Jahr 2002 können die Ausländerbehörden vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels Anfragen an die Sicherheitsbehörden (Polizei- und Verfassungsschutzbehörden) richten, um Versagungsgründe festzustellen oder Sicherheitsbedenken zu prüfen. Darüber hinaus können die Ausländerbehörden auch Sicherheitsbefragungen mit den Ausländern durchführen.

Das Ministerium des Innern hat im April 2006 – wie fast alle anderen Bundesländer auch – für die Ausländerbehörden konkretisiert, in welchen Fällen von diesen Rechtsgrundlagen Gebrauch zu machen ist. In diesem Zusammenhang ist auch eine Staatenliste des Bundesministeriums des Innern mit 26 (nicht 43) Staaten anzuwenden. Für Studierende wurden dabei keine gesonderten Festlegungen getroffen.

Frage 2:

Wie viele Studierende gibt es derzeit an den Brandenburger Hochschulen aus diesen betroffenen 43 Staaten (bitte die Vergleichszahlen für 2001 angeben)?

zu Frage 2:

Im Wintersemester 2005/2006 studieren aus den betroffenen 26 Staaten 407 Personen an Hochschulen in Brandenburg. Im Wintersemester 2001/2002 waren es 210 Personen.

Frage 3:

Mit welcher Begründung wird die sicherheitsbehördliche Prüfung auf Studierende dieser Staaten ausgeweitet?

zu Frage 3:

Nach sicherheitsbehördlichen Analyse- und Auswertungsergebnissen kann die Herkunft aus bestimmten Staaten Anlass für die Durchführung einer Sicherheitsanfrage und einer Sicherheitsbefragung nach dem Aufenthaltsgesetz sein. Der Status als Studierender ist dabei zunächst unerheblich.

Frage 4:

Welche zusätzlichen sicherheitsbehördlichen Prüfungen müssen die Studierenden durchlaufen?

zu Frage 4:

Zusätzliche sicherheitsbehördliche Maßnahmen müssen Studierende nicht durchlaufen. Neben einer Sicherheitsanfrage der Ausländerbehörde bei Polizei- und Verfassungsschutzbehörden nach § 73 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes kann die Überprüfung auch eine schriftliche sowie eine persönliche Sicherheitsbefragung nach § 54 Nr. 6 des Aufenthaltsgesetzes umfassen.

Frage 5:

Wie klappt nach Kenntnis der Landesregierung die Weiterleitung der Informationen an die Studierenden über diese Veränderung des Verfahrens zu der Aufenthaltsverlängerung?

zu Frage 5:

Die Landesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass Informationen der Ausländerbehörden die betroffenen Studierenden nicht erreichen.

Frage 6:

Wie vielen Studierenden wurde aufgrund der sicherheitsbehördlichen Prüfung die Verlängerung bzw. Erteilung des Aufenthaltes verweigert?

zu Frage 6:

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

Frage 7:

Wie viele Studierende mussten aufgrund einer verspäteten Beantragung die gebührenpflichtige Fiktionsbescheinigung beantragen?

zu Frage 7:

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.